

Richtlinien 2023 – diese Weisungsänderungen sind geplant

Juni 2022

Anfang Juni verabschiedete das Qualitätsgremium von Bio Suisse eine Reihe von Weisungsänderungen. Diese sind ab dem 15. Juli 2022 [online einsehbar](#) und werden den Mitgliedorganisationen (MO) zugestellt. Sofern nicht mindestens drei MO bis spätestens 12. September 2022 Einspruch erheben, treten die neuen Weisungen per 1. Januar 2023 in Kraft.

Für Interessierte findet am 9. August 2022 online eine Infoveranstaltung statt. Die Details dazu haben die Mitgliedorganisationen erhalten.

Gemeinsame Richtlinien (Teil I)

- 2.1.4: Neudefinierung der Kontrollpflicht für Gastronomiebetriebe aufgrund der kompletten Überarbeitung des Gastro-nomie-Kapitels in Teil III.
- 2.2.1: Anpassung der Weisung aufgrund von Änderungen am Produktionsvertrag, namentlich die Aufnahme eines Punktes zum Datenschutz und die Erwähnung der individuellen Mitteilung als Vertragsbestandteil.
- 2.3: Gastronomiebetriebe schliessen neu einen Markennutzungsvertrag ab; die Lizenzvertragspflicht entfällt.
- 3.4 Ergänzung von GVO (gentechnisch veränderte Organismen) und GVO-Erzeugnissen bezüglich Vermeidung von GVO-Verunreinigung im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltpflicht.

Pflanzenbau und Tierhaltung (Teil II)

- 1.3.3 Das Modul «Einführung in den bio-dyn. Landbau» darf neu als Kurs- und Weiterbildungsangebot angerechnet werden; zudem soll die Dispensation der fünf Einführungskurstage für alle EFZ-Abschlüsse des Berufsfelds Landwirtschaft mit Schwerpunkt Biolandbau gelten.
- 2.1.1.1–2.1.1.3/2.1.2.1–2.1.2.3/3.1.1/3.1.2/3.2.3/3.2.9/3.6.2: Für den bodengebundenen und nicht bodengebundenen Anbau werden spezifische Anforderungen definiert.
- 2.1.1.4/2.2.12.3/3.1.4/3.1.5: Aufnahme von Anforderungen zu Abdeck- und Mulchmaterialien. Abdeckmaterialien aus Kunststoff sollen zurückhaltend verwendet und korrekt entsorgt werden; ab 1. Januar 2025 sind nur noch abbaubare Mulchfolien gemäss Betriebsmittelliste erlaubt.
- 2.2.3.3/2.5.1: Für nicht biologisches Saatgut von Risikokulturen braucht es neu vom Saatguthändler eine Zusicherungs-erklärung für die GVO-Freiheit. Zudem muss nicht biologisches Ausgangsmaterial/ Basissaatgut für die Saatgutvermehrung von Risikokulturen mittels PCR-Analyse auf GVO getestet werden.
- 2.4.3: Explizites Verbot der Verwendung von leichtlöslichem Stickstoffdünger aus Ammoniakstrippung.
- 2.4.4.2: Löschung des verbotenen Kupfers als Spurenelementdünger.
- 2.4.4.5: Zulassung von Konverterkalk als mineralischen Dünger, da er genauso biotauglich ist wie andere Schlacken aus der Eisenindustrie.
- 2.6.3.1: Integration der bereits geltenden Regelung über die Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln in die Betriebsmittelliste.
- 2.6.3.2: Integration der bereits geltenden Regelung betreffend Kupfer und Paraffinöl.

- 4.2.2: Zulassung von Essig und Saft von Knospe-Früchten zur Ansäuerung der Milch für die Vertränkung an Wiederkäuer.
- 4.2.4.1: Schweizer Knospe-Betriebe, deren Betriebszentrum sich in der schweizerischen Grenzzone (10 Kilometer) befindet, sollen Wiederkäuer-Grundfutter von allen eigenen und/oder gepachteten ausländischen Flächen, die innerhalb der ausländischen Grenzzone (10 Kilometer) liegen, auf dem eigenen Betrieb verfüttern dürfen. Von angestammten Flächen und von vor 2014 angetretenen Flächen dürfen Schweizer Knospe-Betriebe das Grundfutter als Schweizer Knospe-Futter verkaufen.
- 5.3: Komplette Überarbeitung des Ziegen-Kapitels auf Antrag einer MO. Insbesondere bezüglich Aufstallung wurden Anpassungen gemacht. Die gesamte Branche wurde bei der Überarbeitung miteinbezogen.
- 5.4: Für Mastschweine, Galtsauen und Eber soll neu eine Scheuermöglichkeit zur Verfügung stehen. Zudem wurden diverse Artikel aufgrund abgelaufener Übergangsfristen bereinigt.
- 5.5: Gemäss Entscheid der Delegiertenversammlung im Herbst 2021 muss ab 2026 jedes Küken aufgezogen werden (Verbot des Kükentötens); der Fokus liegt auf Zweinutzungsühnern. Entsprechend wurde das gesamte Geflügel-Kapitel überarbeitet. Dazu gehören neu spezifische Anforderungen für die Aufzucht der Hähne, die Löschung des Unterkapitels zur Junghahnmast sowie Anpassungen und Präzisierungen bei den Jung- und Legehennen sowie beim Mastgeflügel (Aussenklimabereich, ungedeckter Schlechtwetterauslauf, Mobilställe, Weide, Ställe und Herdengrössen). Die gesamte Branche wurde bei der Überarbeitung miteinbezogen.

Verarbeitung und Handel (Teil III)

- 1.5: Präzisierung der Rückstellmustervorgaben bei Warenannahme und Warenflussprüfung.
- 1.7.1: Integration der bereits geltenden Regelung über die Rekonstitution von Lebensmitteln und die Röntgendetektion.
- 1.9.2: Ergänzung der von der Markenkommission Verarbeitung und Handel getroffenen Entscheide zum Umgang mit Kleinverpackungen (Merkblatt [«Eingeschränkte Bewilligung von aufwendigen Verpackungen \[Overpackaging\] – Kleinverpackungen»](#)).
- 2: Erneute Überarbeitung des Milchkapitels aufgrund der Rekurse von letztem Jahr.
- 4.1.2: Abschaffung der Tierverkehrsvignetten für lizenzierte Schlachtviehhändler. Sie haben keine Relevanz für die Rückverfolgbarkeit der Knospe-Tiere, auch nicht für die Verrechnung zweckgebundener Mittel. Mit der Einführung des elektronischen Begleitdokumentes durch den Bund kann auch keine Bio-Suisse-Händlervignette mehr im Begleitdokument integriert werden.
- 4.2.1: Zulassung der Niederdruckseparierung für Bruderhähne und Legehennen. Dies unterstützt das Vorhaben, männliche Küken von Legehennen nicht mehr zu töten, und verhindert die Vergasung der Hennen zur Biogasverwertung.
- 4.2.6: Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Fleisch aus Niederdruckseparierung, um eine Konsumententäuschung auszuschliessen.
- 6.2.5 (Obst- und Gemüseerzeugnisse inklusive Konserven): Zulassung von Argon als technisches Gas.
- 6.5.5 (Fruchtgrundstoffe und andere Grundstoffe für unterlegte und gerührte Joghurts und Milchprodukte, für Speiseeis und Sorbet): Zulassung von Salz für die Verfeinerung von Süssspeisen.
- 7.3 (Brote, Fein- und Dauerbackwaren inklusive Fertigmehlmischungen): Ergänzung «Teige» im Titel.
- 7.3.2: Zulassung von Ethanol als Konservierungsmittel für Verkaufsteige.
- 7.3.5: Zulassung von Argon als technisches Gas.
- 7.3.6: Neu dürfen Brot und Backwaren mit Laser gekennzeichnet werden.
- 7.6 (Soja- und Getreidedrinks): Neuer Titel «Hülsenfrüchte- und Getreidedrinks», damit erkennbar wird, dass alle Hülsenfrüchtedrinks gemeint sind.
- 7.7.1 (Tofu, Tempeh und andere Produkte aus Pflanzenproteinen): Präzisierung, dass die höheren Extrusionsparameter nur für Fleischersatzprodukte zugelassen sind.
- 7.7.6: Pflicht zur eindeutigen Kennzeichnung von Produkten, die vor dem Verkauf aufgetaut wurden.
- 9.1.4.1 (Getrocknete Kräuter und Kräutermischungen): Zulassung von bis zu 20 Prozent an Kräuter-Feinanteilen in Teebeuteln zur Vermeidung von Food Loss. Einige neue Technologien verursachen bei der Verarbeitung von Teekräutern mehr Blätterfeinstaub, der jedoch hochwertig ist.

- 11.2.5 (Wein und Schaumwein): Aufhebung der nicht praxis-tauglichen Einschränkung der Hefenährstoffe (hatte sich die Branche selbst auferlegt); zum besseren Verständnis der Argon-Einschränkung wird die entsprechende Erklärung der EU-Bio-Verordnung ergänzt.
- 11.4 (Spirituosen und Brände): Zulassung von Wildhefen nebst Reinzuchtheferen.
- 11.4.1: Streichung der Vorschrift bezüglich Entflaumung von Quitten. Die Qualität von Spirituosen und Bränden ist im Sinne der guten Herstellungspraxis gewährleistet.
- 11.5.1 (Essig): Ergänzung von Mischen als zugelassenes Verarbeitungsverfahren. Bei der Standardisierung wird neu auf den gesetzlichen Mindestwert der Gesamtsäure verwiesen, die detaillierte Aufzählung zur Gesamtsäure verschwindet.
- 11.5.5: Verbot der Hausenblase als Schönungsmittel.
- 14.2.5 (Gelée und Gummizuckerwaren): Anpassung an die Schweizer Bioverordnung. Pflanzliche Fette und Öle sowie Carnaubawachs müssen biologische Qualität aufweisen.
- 15.2.1 (Kakao, Schokolade und andere Kakaoverzeugnisse): Ergänzung der Filtration als gängiger Verfahrensschritt bei der Herstellung von Kakaobutter.
- 15.2.4: Zulassung von Salz für die Verfeinerung von Süßspeisen und Zulassung von Filtrationshilfsmitteln für die Herstellung von Kakaobutter.
- 16: Überarbeitung des Gastronomie-Kapitels. Im Zuge des Projekts «Offensive Gemeinschaftsgastronomie» wurden für die drei existierenden Modelle der privaten Gastronomie neue Möglichkeiten für die Bioauslobung erarbeitet.
- 17.1: Der Futtermittelhandel wird lizenzpflichtig.
- 19.2.4: Die Kontrolle von Lohnverarbeitern ohne eigenen Kontrollvertrag bei der Weinbereitung wird seit Jahren nach Vorschrift durchgeführt und neu in den Richtlinien präzisiert aufgeführt.

Internationales (Teil V)

- 2.1.2: Gleiche Regelung für Halbfabrikate wie für vollständig verarbeitete Produkte – die Inlandverarbeitung hat Priorität.
- 3.6.2.7: Die Definition/Einteilung der Wüstengebiete erfolgt neu nach der Köppen-Geiger-Klimaklassifikation und nicht mehr nach Aqueduct, da diese zu unpräzise ist.
- 3.8/3.8.1: Ergänzung von GVO (gentechnisch veränderte Organismen) und GVO-Erzeugnissen bezüglich Vermeidung von GVO-Verunreinigung im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht.
- 4.2.1: Ergänzung der Anforderungen zu Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit aus Teil II: Definition der Hauptkultur, 30 Prozent ganzjährig begrünte Fruchtfolgefläche, Ausnahme Kleinstbetriebe.
- 4.2.2.3: Es besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Verwendung von Biosaatgut. Die Kriterien, nach denen von den EU-Bio-Kontrollstellen eine Zulassung für den Einsatz von nicht biologischem Saatgut vergeben werden kann, sind gleichwertig mit denjenigen in der Schweiz. Eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung durch Bio Suisse ist nicht notwendig.
- 4.2.4: Überarbeitung der Düngervorgaben. Explizites Verbot der Verwendung von leicht löslichem Stickstoffdünger aus Ammoniakstrippung; Pflicht eines verbindlichen Bedarfsnachweises für alle eingesetzten Spurenelemente (Ausnahmen definiert); Auflistung aller (weiterhin nicht erlaubter) Chelate.
- 4.2.6: Erweiterung der obligatorischen Wartefristen auf weitere Kulturen auf ehemaligen GVO-Flächen. Frühere Ansaaten mit GVO-Pflanzen und die lange Keimfähigkeit einzelner Samen können zu Durchwuchs und somit zu einer Kontamination der Biokultur führen.
- 4.2.7: Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken, auch für den Zuckerrübenanbau. Jegliche Herbizide sind verboten. Kupfer: Kein Einsatz in Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Zuckerrüben. Ansonsten gilt eine Höchstmenge von 4 Kilo pro Hektare und Jahr, spezifische Abweichungen werden einzeln aufgeführt (zum Beispiel Bekämpfung des Feuerbrandes, Weinbau). Spinosad: Verbot der Ausbringung in blühenden Kulturen, da sehr toxisch für Bienen; weitere Einschränkungen folgen. Paraffinöl: Ist nach Möglichkeit durch Pflanzenöle mit analogem Wirkungsmechanismus zu ersetzen.
- 4.3.1: Löschung der Weisung zu Streuobstanlagen, da obsolet.
- 4.4.3: Die Honigverarbeitung und der maximale Wassergehalt sind gemäss Teil III geregelt. Neu dürfen sich keine GVO-Flächen in einem Umkreis von 10 Kilometern befinden. Dieser Sicherheitsabstand – der durchschnittliche Bewegungsradius von Bienen beträgt 3 bis 4 Kilometer – soll eine Kontamination verhindern.

Kontakte

Landwirtschaft (Teile I,II+IV)

sara.gomez@bio-suisse.ch

Tel. 061 204 66 38

Verarbeitung und Handel (Teile I+III)

desiree.isele@bio-suisse.ch

Tel. 061 204 66 16

International (Teil V)

anna.lochmann@bio-suisse.ch

Tel. 061 204 66 12